

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 3 (1846-1847)

Artikel: Die Bracteaten der Schweiz. Nebst Beiträgen zur Kenntniss der schweizerischen Münzrechte während des Mittelalters
Autor: Meyer, H.
Kapitel: 14: Das Münzrecht der Abtei Rheinau
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-378728>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XIV. Das Münzrecht der Abtei Rheinau.

Die Abtei Rheinau (lat. Augia, Augia Rheni, Rhinaugia), dem h. Fintanus geweiht, wurde zur Zeit Karls des Grossen vom grössten Grafen im Thurgau, der auf Kyburg wohnte, gestiftet ¹⁾. Die Erbauung des Klosters fällt in's Jahr 800 ²⁾. Rheinau erhielt im Laufe der Zeiten Markt-, Zoll- und Münzrecht, weil die Lage am Rhein vortheilhaft war und mannigfachen Verkehr und Gewinn herbeiführte. Wann sie dasselbe erhalten, wissen wir nicht: dass dieses aber bereits im Jahr 1241 geschehen war, beweist die goldene Bulle von Kaiser Friedrich II., der in jenem Jahr den Abt Burkhard gegen den Kastvogt Diethelm von Krenkingen und dessen Söhne schützte und erklärte, dass dieselben sollen angehalten sein, alles Eigenthum und alle Rechte der Abtei, welche sie an sich gerissen und für sich selbst geltend gemacht hatten, zurückzugeben und namentlich auch das Münzrecht wieder abzutreten, dessen Benutzung sie sich angemasst hatten ³⁾. Dieses ist die älteste Urkunde, in welcher das Münzrecht zu Rheinau erwähnt wird; die spätern Kaiser haben dasselbe ebenfalls mit den übrigen Privilegien bestätigt. Kaiser Ruprecht aber verlieh die Münze im Jahr 1408 dem Graf Johann von Habsburg-Laufenburg; er verlieh ihm nemlich erstens: »die Münze zu Laufenburg mit aller zugehorunge als daz von alter herkomen ist, item di graveschaft im Kleggow mit aller zugehorunge als die von alter herkomen ist, item den zolle uff wasser und uff Lande und die münze zu Rinow als daz von alter herkomen ist ⁴⁾.« Graf Johann genoss aber dieses neue Recht nicht lange, denn er starb im gleichen Jahr ⁵⁾ und das Münzrecht kehrte wieder an die Abtei Rheinau zurück. Allein es erhob sich darüber langer Streit. Graf Johann hatte eine einzige Tochter hinterlassen, Ursula, die sich mit Rudolf, dem Grafen von Sulz im Kleggau, vermählte ⁶⁾. Graf Alwig, Rudolfs (der a. 1418 starb) Sohn, sprach die Kastvogtei zu Rheinau und das dortige Münzrecht an; der Abt und das Konvent erklärten diese Ansprüche für unbegründet und widerrechtlich ⁷⁾. Graf Alwig liess indessen Münzen prägen, die das Wappen von Rheinau trugen (von denen aber keine mehr vorhanden sind). Auch die spätern Grafen von Sulz thaten dasselbe ⁸⁾. Allein im J. 1622 entschieden endlich die alten Orte der Eidgenossen, als Schutzherren der Abtei seit 1455 ⁹⁾, den Streit. Graf Alwig berief sich zwar Anfangs auf kaiserliche Urkunden, welche das Münzrecht zu Rheinau den Grafen von Sulz zueignen, allein es konnte dargethan werden, dass diese widerrechtlich erschlichen worden, und er sah sich genöthigt, auf seine Ansprüche gänzlich zu verzichten.

1) Müller I. p. 204.

2) Füssli IV. p. 33.

3) Regesten im Archiv für schweizer. Geschichte I. p. 88. a. 1843.

4) Herrgott III. p. 807. S. oben d. Münzrecht v. Laufenburg.

5) Müller II. p. 553.

6) Lex. v. Iseli. s. n. Grafen v. Sultz.

7) Archiv v. Rheinau, Miscellanea von P. Mauricius van der Meer T. II. p. 570. Kirchofer, XV. Neujahrsblatt von Schaffhausen p. 6.

8) In Köhler's Münzbelust. T. 19 p. 121 ist ein Thaler eines Grafen Alwig vom J. 1622 mit dem Bild des h. Fintanus.

9) Müller IV. p. 484.

Wie selten in Rheinau gemünzt wurde, ergibt sich schon daraus, dass die Rheinauermünze nur Einmal erwähnt wird, als nemlich Zürich dieselbe im Jahr 1419 verrüfte. Wir der Burgermeister etc., heisst es in der Urkunde ¹⁾, haben erkannt als beide arm und rich gröblich geschädigt werden von den münzen die jetz im land umgan, das wir alle neuen münzen mit namen berner solotrer zovinger tünger rinawer, walzhuter und ander münzen die schwächer sind als die unsrigen die jetz geschlagen sind oder noch geschlagen werden, di in unsrer statt wärschaft nit begriffen noch uf unser korn nit geschlagen sind, offentlich in unsrer statt und gebieten verrufen.

Es ist dagegen bekannt, dass in neuerer Zeit Abt Gerold II., Baron von Zurlauben a. 1710 und 1723 goldene und silberne Münzen prägte.

Ich kenne nur einen Bracteaten von Rheinau, der in's 14te Jahrhundert zu gehören scheint.

1. Viereckt, ein Rheinlachs, halbmondförmig gekrümmt, der Kopf nach oben, wie im Wappen der Abtei bei Stumpf lib. 5. p. 81. No. 173. 174.

Wir haben bisher keine andern Bracteaten gefunden, die unbezweifelt nach Rheinau gehören: der Name Augia gibt indessen zu Verwechslungen Anlass, da auch die Abteien Reichenau und Fischingen diesen Namen tragen und daher Bracteaten dieser beiden Abteien auch Rheinau zugeschrieben werden können. Bei manchen Stücken mag es desswegen nie ermittelt werden, wo sie hingehören, und zu diesen zähle ich z. B. dasjenige, welches Beyschlag (p. 132. T. VIII. 1.) nach Reichenau ohne genügenden Grund gewiesen hat.

XV. Das Münzrecht der Abtei Fischingen.

Die Benediktinerabtei Fischingen (lat. Augia S. Mariae Piscina ²⁾ oder Augia Piscina), liegt im Kt. Thurgau; ihre erste Stiftung fällt in's 10te Jahrhundert und wird den Grafen von Toggenburg zugeschrieben ³⁾. Ob sie das Münzrecht während des Mittelalters besessen habe, bezweifelte ich bisher, da kein Zeugniß hierüber vorhanden ist. Allein es ist ein Bracteate vorhanden, dessen Typus so auffallende Aehnlichkeit mit dem Wappen der Abtei hat, dass er mit grosser Wahrscheinlichkeit derselben zugeschrieben werden darf. Ich hatte denselben früher nach Rheinau, andere nach Reichenau ⁴⁾ gesetzt, allein Hr. v. Berstett ⁵⁾ hat mich überzeugt, dass mit grösserem Rechte Fischingen als seine Münzstätte angesehen werden kann.

1. Rund, mit Perlenrand, sodann die Umschrift MONETA ABBATIS AVGIENSIS und im innern Kreis 2 horizontal liegende Fische in verkehrter Richtung zwischen 3 Sternen. No. 175. Er gehört

1) Cod. der Stadtkanzlei No. 75. (Schinz.)

2) In einer Urk. a. 1138 steht ad locum Augie Sancte Marie Fishine dictum. (Geschichtsfreund, Mitth. d. hist. V. d. 5 Orte I. 2. p. 375 a. 1844.)

3) Müller I. p. 403.

4) Leitzmann N. Z. 1843. p. 46.

5) In Köhne's Zeitschr. für Münzk. 1844. p. 387.